

Hausarbeit in der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

Sachverhalt:

Anfang März 2020 breiten sich in Deutschland und Europa der Erreger SARS-CoV-2 und die dadurch ausgelöste Krankheit Covid-19 exponentiell aus. Insgesamt bestehen im März 2020 über das Virus und die Krankheit noch umfassende wissenschaftliche Unklarheiten. Nachgewiesen sind bisher nur Ansteckungen per Tröpfcheninfektion. Bekannt ist zudem, dass das Virus von einem Infizierten bereits übertragen werden kann, Tage bevor dieser Symptome aufweist. Zudem verläuft die Krankheit bei einigen Infizierten auch ohne Symptome, ansteckend sind aber auch diese. Auf der anderen Seite besteht insbesondere für Menschen mit einem schwachen Immunsystem z.B. für Ältere eine erhebliche Gefahr für einen schweren Verlauf. Bei über 80-Jährigen wird die Letalität auf etwa 20 % geschätzt, für die ganze Bevölkerung auf 1-2 %.

In Deutschland sind noch nicht genügend SARS-CoV-2-Tests verfügbar, um jede konkret infektionsverdächtige Person zu testen. Auch medizinische Masken sind bei weitem nicht ausreichend vorhanden, um die ganze Bevölkerung damit zu versorgen. Experten sind sich einig, dass die Ausbreitung der Krankheit durch Maßnahmen deutlich verlangsamt werden muss, damit das deutsche Gesundheitssystem - insbesondere die Krankenhäuser - nicht an seine Kapazitätsgrenzen gerät. Sie raten deshalb dazu, dass die Menschen, wenn immer möglich mindestens 1,5 m Abstand zueinander halten und ihre Sozialkontakte auf ein absolut notwendiges Minimum reduzieren sollen.

Das Bundesgesundheitsministerium arbeitet deshalb das Covid-19-Maßnahmengesetz (CoronaG) aus, dass wie folgt lautet:

„§ 1

Der Zweck dieses Gesetzes ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen.

§ 2

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit sie für die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erforderlich und angemessen sind. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 16. März 2020 in Kraft und tritt am 30. Juni 2020 außer Kraft.“

Um Zeit zu sparen, initiieren die Regierungsfractionen das Gesetz im Bundestag. Bei der Abstimmung über das Gesetz sind 43 von 709 Abgeordneten anwesend. 20 stimmen mit „Ja“, der Rest enthält sich. Das Gesetz tritt schließlich am 16. März 2020 in Kraft.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg erlässt daraufhin die Covid-19-Bekämpfungsverordnung (CoronaVO), die unter anderem verordnet, dass alle Einrichtungen zu schließen sind, die nicht der öffentlichen Grundversorgung dienen. Im Detail beinhaltet sie unter anderem folgende Vorschriften:

„Aufgrund von § 2 CoronaG wird verordnet:

...

§ 3 Kontaktbeschränkungen

Private Treffen sind nur mit Personen des eigenen Haushalts oder einer weiteren Person zulässig.

...

§ 8 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen ist untersagt:

...

11. Reitschulen und ähnliche Einrichtungen

(2) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag des Betriebsinhabers oder eines Mitarbeiters der Einrichtung den Betrieb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gestatten, soweit eine Übertragung des Corona-Virus¹ wegen der Art und Weise des Betriebs ausgeschlossen werden kann.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 17. März 2020 in Kraft. Sie tritt am 30. April 2020 außer Kraft.“

C ist Eigentümer eines Pferdehofes in Heidelberg und betreibt dort eine Reitschule und eine Pferdevermietung. Er gibt Reitunterricht und vermietet Pferde für private Ausritte über ein bis zwei Stunden.

A ist spanische Staatsangehörige und Angestellte auf dem Pferdehof des C. Ihre Arbeit besteht im Wesentlichen darin, die Pferde für Ausritte im Rahmen der Pferdevermietung vorzubereiten (z.B. Aufsatteln) und sich auch danach um die Pferde zu kümmern.

Da C von der CoronaVO hört, schließt er seinen Hof ab dem 17. März 2020 für die Öffentlichkeit. Da es für A nun keine Arbeit mehr gibt, reduziert C ihre Arbeitszeit auf null, sodass A keinen Lohn mehr von C erhält. A bekommt allerdings 60 % ihres Nettolohns vom Staat als Ausgleich.

C kommt nun der Gedanke, dass beim Ausreiten ohne andere Menschen eigentlich kein Infektionsrisiko bestehe. A hat schon Nachrichten von Stammkunden bekommen, die das Ausreiten mit den Pferden schmerzlich vermissen. C und A erstellen deshalb zusammen ein Konzept, wie sie zumindest die Pferdevermietung wieder in Betrieb nehmen können, ohne dass dabei eine Ansteckungsgefahr entsteht.

C und A meinen, dass A „als einfache Arbeiterin“ bessere Chancen bei einem Antrag gemäß § 8 Abs. 2 CoronaVO habe. Dementsprechend stellt A am 20. März 2020 einen Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt, dass die Pferdevermietung wieder in Betrieb genommen werden darf. A legt dabei gemäß dem Konzept dar, dass man die Pferde nur an ihnen bekannte Stammkunden vermieten werde, sodass keine Einweisung oder sonstige Hilfe für die Kunden nötig sei. Es sei dadurch möglich, dass zu keiner Zeit jemand in die Nähe der Kunden komme. Auch werde man nur telefonisch Termine ausmachen und die Kundentermine mit zeitlichem Abstand zueinander legen, sodass sich auch die Kunden untereinander nicht begegnen werden. Schließlich werde man die Pferde nur an Einzelpersonen und nicht an Gruppen vermieten, sodass diese dann ganz allein, nur mit dem Pferd ausreiten können. Dadurch könnte auch A wieder Vollzeit arbeiten, da man sich entsprechend um die Pferde kümmern müsse. A und C werden sich bei der Arbeit aber auch nicht treffen, da C nur Administratives in seinem Büro erledige, während sich A sich um die Pferde kümmere.

Das Infektionsgeschehen in Deutschland hat sich bis zum 31. März 2020 verlangsamt, sodass die Zahl der gemeldeten SARS-CoV-2-Neuinfektionen pro Tag nach Expertensicht in den nächsten Tagen vorerst ihren Höhepunkt erreichen wird. Die Krankenhäuser sind durch die Covid-19-Patienten inzwischen erheblichen Belastungen ausgesetzt. Viele verschiebbare Operationen wurden vorerst abgesagt. Der Höhepunkt der Belastung in den Kliniken wird in ein bis zwei Wochen erwartet. Die Zahl und die Entwicklung der gemeldeten SARS-CoV-2-Infektionen in Heidelberg liegen im deutschlandweiten Durchschnitt.

Das zuständige Gesundheitsamt lehnt den Antrag der A am 31. März 2020 ab. Zur Begründung führt es aus, dass bezüglich der Übertragung des Corona-Virus¹ noch immer mannigfaltige Unsicherheiten bestünden, die es rechtfertigen, pauschalere Maßnahmen zu erlassen. Außerdem stehe der Behörde gemäß § 8 Abs. 2 CoronaVO ein Ermessen zu. Auch Heidelberg sei von der Corona-Pandemie erheblich betroffen, sodass es

angezeigt sei, dass öffentliche Leben insgesamt herunterzufahren, unabhängig davon, wie hoch im konkreten Fall das Infektionsrisiko sei.

A erhebt daraufhin Klage beim Verwaltungsgericht, mit dem Ziel, dass die Pferdevermietung wieder in Betrieb genommen werden darf. Dort und in den folgenden Instanzen hat A keinen Erfolg. Auch in letzter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 5. Februar 2022 unterliegt A. Das Bundesverwaltungsgericht stellt dabei fest, dass es die Grundrechte der A nicht geboten hätten, dass eine Ausnahmegenehmigung für die Pferdevermietung erteilt wird. Das Gericht teilt auch die Erwägungsgründe des Gesundheitsamtes diesbezüglich.

Ihre Arbeit bei C hatte A bereits am 1. Mai 2020 nach Außer-Kraft-treten der Corona-VO wieder aufnehmen können. Dennoch erhebt A am 14. Februar 2022 beim Bundesverfassungsgericht schriftlich Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil. Sie begründet diese mit der Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und 12 Abs. 1 GG. Im Übrigen sei gegen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen worden. Bei dem Konzept für den Betrieb der Pferdevermietung sei jede Coronaübertragung ausgeschlossen gewesen, sodass es keinen Grund für die Einschränkung ihrer beruflichen Tätigkeit gegeben habe. Außerdem seien auch die Grundrechte der Pferdevermietungskunden verletzt worden, da deren körperliches wie seelisches Wohl unter dem fehlenden Kontakt mit den Pferden und dem fehlenden Sport im Freien gelitten habe. Zudem sei auch die CoronaVO ungerecht gewesen, schließlich seien (was zutrifft) Autovermietungen nicht von der CoronaVO erfasst gewesen, sodass diese (was zutrifft) während der ganzen Pandemie, die bis heute anhält, für die Kunden geöffnet waren. Außerdem sei die Ermächtigungsgrundlage § 2 CoronaG, für die der Bund im Übrigen auch keine Zuständigkeit besessen habe, viel zu unbestimmt.

Fallfrage: Hat die Verfassungsbeschwerde der A Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Bitte legen Sie ihrer Bearbeitung nur die im Sachverhalt geschilderten Aspekte der tatsächlichen Sachlage bezüglich der Corona-Pandemie und des SARS-CoV-2-Virus' zu Grunde. Auf andere rechtliche Regelungen (z.B. aus dem IfSG) zur Bekämpfung der Corona-Pandemie als die im Sachverhalt Angegebenen ist nicht einzugehen. Das gilt nicht für die GOBT, die vollumfänglich zu beachten ist. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitszeitreduzierung rechtmäßig war und dass A außer dem Anspruch gegen den Staat auf 60 % des Nettolohns kein Zahlungsanspruch zusteht. Die Grundrechte des C sind nicht zu prüfen. Auf Art. 14 GG ist nicht einzugehen. Von der ordnungsgemäßen Beteiligung des Bundesrats nach Art. 77 GG ist auszugehen. Im Übrigen ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Formalia: Die Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, dem Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) und einer – eigenhändig zu unterzeichnenden – Erklärung, dass Sie die Hausarbeit selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben, sowie dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen digitalen Version entspricht. Der Sachverhalt ist der Hausarbeit nicht beizufügen.

Das Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten (Deckblatt, Verzeichnisse und Selbständigkeitserklärungen nicht mitgerechnet). Dabei sind die folgenden Vorgaben zwingend einzuhalten: Schriftart Times New Roman (in anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen [MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L]) / Schriftgröße Haupttext 12 pt / Fußnotenschriftgröße 10 pt / Zeilenabstand des Haupttextes: 1,5 / Zeilenabstand der Fußnoten: 1 / Rand oben, unten und links 2 cm / Rand rechts 6 cm / Zeichen- und Wortabstand und Buchstabenskalierung dürfen gegenüber der Standardeinstellung des jeweiligen Programms nicht verändert

werden. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Abweichungen können zu Punktabzug bis hin zum Nichtbestehen führen.

Es ist sowohl eine Abgabe in gedruckter als auch in digitaler Form erforderlich.

Die **gedruckte** und geheftete (Klarsichtheft oder Mappe) oder gebundene Fassung ist **am Dienstag, den 19.04.2022, zwischen 10:00 und 16:00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls Prof. Grzeszick** (Juristisches Seminar, Zi. 127) abzugeben. Spätere Abgaben können nicht angenommen werden.

Eine Abgabe an früheren Tagen ist nur nach Absprache mit dem Sekretariat des Lehrstuhls per Mail möglich, da der Lehrstuhl in den Semesterferien nicht zwingend immer besetzt ist.

Die Zusendung per Post (Poststempel vom 14.04.2022 oder einem früheren Datum) an die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Herrn Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M., Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg, ist nur unter Voranmeldung per Mail beim Sekretariat des Lehrstuhls und Nennung von tragenden Gründen möglich.

Eine Abgabe in der ersten Übungsstunde ist nicht zulässig!

Zusätzlich ist ihr Rechtsgutachten online spätestens bis Dienstag, den 19.04.2022 um 23:30 Uhr auf dem Portal „turnitin“ zur Plagiatskontrolle einzureichen. Folgen Sie dafür bitte diesem Link: <https://tinyurl.com/y4dhthfp>, füllen Sie die Felder dort aus und laden Sie Ihr **Rechtsgutachten** (also **ohne** Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) als PDF-Datei hoch. Der Name der Datei, die Sie hochladen, muss sich zusammensetzen wie folgt: Name, Vorname und Matrikelnummer, getrennt durch Unterstriche (z.B.: Müller_Hans_1234567).

Hausarbeiten, die ganz oder teilweise aus Plagiaten bestehen, werden mit 0 Punkten bewertet. Der Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann in schweren Fällen zentral gespeichert werden und bei wiederholtem Verstoß zur Exmatrikulation führen. Besteht zwischen zwei oder mehr Hausarbeiten eine vollständige oder wesentliche teilweise Identität (Text, Fußnoten, Aufbau, Schwerpunkte, etc.), so werden alle betroffenen Hausarbeiten mit 0 Punkten bewertet. Auch dieser Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann zentral gespeichert werden und bei mehrmaligem Verstoß zur Exmatrikulation führen.

Elektronische Anmeldung zur Übung: Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die "Prüfungsanmeldefunktion"!) des Online-Vorlesungsverzeichnisses "LSF" (wird i.d.R. Anfang April freigeschaltet). Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung.

Schreiben Sie sich bitte zusätzlich auf **Moodle** in den Kurs zu dieser Übung ein (kein Einschreibeschlüssel notwendig). Dort werden auch Materialien und weitere Informationen für die Übung hochgeladen.